

gut.org gemeinnützige Aktiengesellschaft • Schlesische Straße 26 • 10997 Berlin

Maria Plieva Schwalbenplatz, 10

22307 Hamburg

gut.org gemeinnützige Aktiengesellschaft Schlesische Straße 26 10997 Berlin

Telefon: (030) 7676 4488-0 Telefax: (030) 7676 4488-40 E-Mail: support@betterplace.org

www.betterplace.org

11. Februar 2022

2021-1433656 - Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Maria Plieva / Schwalbenplatz, 10 / 22307 Hamburg		
Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
100,00 €	einhundert,00	16. Dezember 2021

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen JA [_] NEIN [X]

Wir sind wegen Förderung mildtätiger, kirchlicher und der in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 25 AO genannten gemeinnützigen Zwecke (Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen, der Jugendund Altenhilfe, der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Welfahrtungs und der Verstende und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Vaturschutzgesetze der Länder, Studentenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophen- opfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des Tierschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, des Schutzes von Ehe und Familie, der Kriminalprävention, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde, der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und kirchlichen Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, Steuer-Nr. 27/028/45502, vom 25.01.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger, kirchlicher sowie der in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 25 AO genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

Berlin, 11. Februar 2022

Björn Lampe Vorstand

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Zuwendungsbestätigung wurde maschinell erstellt. In seinem Schreiben vom 15.03.2011 hat das Finanzamt für Körperschaften I die ordnungsgemäße Anzeige der Voraussetzung für die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß Abschnitt 10b.1 (4) EStR bestätigt.